

Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Fax 0395 5444 545

**Landessozialgericht
Mecklenburg Vorpommern
Gerichtsstraße 10**

17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 14.06.2005

Beschwerde

L 8 B 28/05 AS (S 7 ER 2/05)

Nach dem Verständnis des Bf. zu 1) hat das Gericht die Pflicht zu prüfen, ob die Sache nach Art. 100 Abs.1 GG auszusetzen ist. Wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass Gründe für eine Aussetzung des Verfahrens wegen Verstoßes gegen eine Norm vorliegen, hat es einen begründeten Vorlagebeschluss zu fassen (s. Kommentar Jarass/Pieroth, Grundgesetz der Bundesrepublik, 3. Auflage, Art. 100).

Der Bf. zu 1) hat ausreichende Gründe für die Verletzung des Grundgesetzes vorgetragen und mit Literaturmeinungen untersetzt. Höchstrichterliche Entscheidungen kann es zu Hartz IV - zu denen von den Beschwerdeführern dargestellten Verhältnissen - noch nicht geben. Selbst wenn es - für einen Teil der Ansprüche - schon Entscheidungen gäbe, wäre das Gericht nicht hindert, einen Vorlagebeschluss zu fassen. Die meist in Kopie übergebenen Literaturmeinungen stützen das Vorbringen der Beschwerdeführer.

Die Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wurde im Dezember 2004 gestellt. Die Beschwerdeführer bitten das Gericht so vorzugehen, wie es beispielsweise der Kommentar: Jarass/Pieroth, Grundgesetz der Bundesrepublik, 3. Auflage, Art. 100, Rn 1 bis 22, beschreibt.

Ein Gericht, das ein für seine Entscheidung maßgebliches Gesetz für verfassungswidrig hält, ist gemäß Jarass/Pieroth, Art 100, Rn 1 nicht daran gehindert, einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren. Demgemäß bitten die Beschwerdeführer die bezifferten Teilansprüche - wie es das Gesetz bzw. die Rechtsprechung erlaubt - zuzusprechen und danach die Sache zur Zwischenentscheidung per Vorlagebeschluss an das BVerfG zu verweisen. Im Ergebnis der Prüfung des begründeten Vorlagebeschlusses durch das BVerfG wird sich zeigen, wie das BVerfG die Rechtslage beurteilt.